




**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

ALSAG-NOVELLE



Abfallrecht für die Praxis
30. November 2017

VERWALTUNGSREFORMGESETZ



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

VERWALTUNGSREFORMGESETZ

ALSAG-NOVELLE

BGBI II Nr. 58/2017, kundgemacht am 25. April 2017

Inkrafttreten: 1. Juli 2017

VERWALTUNGREFORMGESETZ ALSAG-NOVELLE



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH

Ziel: Erhöhung der Rechtssicherheit

Adaptierung und Klarstellung von

- Beitragstatbeständen
- Ausnahmetatbeständen bzw. Nachweisen



Begriffsbestimmungen

- Entfall von „Erdaushub“ und „Bodenaushubmaterial“
- neue Begriffsbestimmung in **§ 2 Abs. 18 ALSAG:**

***Aushubmaterial** ist Material, welches durch Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes anfällt.*

Beitragstatbestand Verbrennen von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG)

Klarstellung: nicht als Verbrennung gilt der Einsatz von Ersatzrohstoffen gem. § 3 Z 20 AVV mit einem Aschegehalt von mindestens 80 Prozent bezogen auf die Trockenmasse

- gilt auch für flüssige Ersatzrohstoffe (zB Wässer)
- keine Beitragspflicht für metallhaltige Abfälle (zB Katalysatoren)

VERWALTUNGREFORMGESETZ ALSAG-NOVELLE



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH

Ausnahmetatbestände

- § 3 Abs. 1a Z 5 ALSAG entfällt
- § 3 Abs. 1a Z 4, 6 und 11 ALSAG werden adaptiert
- § 3 Abs. 1a Z 5a, 5b, 6a und Abs. 3b ALSAG sind neu



§ 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG:

Abfälle, die im Einklang mit den Vorgaben des BAWPL gemäß § 8 AWG 2002 für Aushubmaterialien für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden

zB

- Bodenaushubmaterial oder
- Fraktionen von Bodenaushubmaterial (zB durch Siebung angefallen)



§ 3 Abs. 1a Z 4 ALSAG:

Unterlagen für Nachweisführung:

- Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung (Beurteilungsnachweis)
- Aushubinformation für Kleinmengen Bodenaushubmaterial
- Einbauinformation zur Verwertung von mehr als 2.000 Tonnen nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial

§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG:

Recycling-Baustoffe gemäß RBV, die für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden

- entsprechend den Vorgaben des 3. Abschnitts der RBV hergestellt und verwendet
- Verfüllung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme
- im unbedingt erforderlichen Ausmaß

VERWALTUNGREFORMGESETZ ALSAG-NOVELLE



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG:

Unterlagen für Nachweisführung:

- Dokumentation der Qualitätssicherung gemäß Anhang 3 RBV
- allenfalls erforderlicher Konstruktions- bzw. Bauplan



§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG:

- Ausnahme gilt auch für Übergangsbestimmung gemäß § 18 Abs. 1 RBV
- Ausnahme gilt auch für gemäß § 10a verwertete RB (alternatives Qualitätssicherungssystem)
- ALSAG gilt nicht für Recycling-Baustoff-Produkte – Nachweis durch Konformitätserklärung



§ 3 Abs. 1a Z 6a ALSAG:

Recycling-Baustoffe gemäß BAWPL gemäß § 8 AWG 2002, die für eine Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c verwendet werden

- im Einklang mit den Vorgaben des BAWPL gemäß § 8 AWG 2002 für Aushubmaterialien hergestellt und verwendet
- Verfüllung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme
- im unbedingt erforderlichen Ausmaß



§ 3 Abs. 1a Z 6a ALSAG:

Unterlagen für Nachweisführung:

- Dokumentation der Qualitätssicherung gemäß BAWPL gemäß § 8 AWG 2002
- allenfalls erforderlicher Konstruktions- bzw. Bauplan



Vorgaben für die beitragsfreie Verwendung

Bauschutt / Betonabbruch

Straßenaufbruch/Asphalt

Gleisaushubmaterial

Technisches Schüttmaterial

Konverterschlacke

Einkehrsplitt

Bodenaushubmaterial
(als Zumischkomponente im
untergeordnetem Ausmaß <50%)



RECYCLING-BAUSTOFFVERORDNUNG

**Nicht verunreinigtes
Bodenaushubmaterial**

(sowie daraus gewonnene Bodenbestandteile)

**Nicht verunreinigte Bodenbestandteile
aus der Behandlung von verunreinigtem
Aushubmaterial**

**Aushubmaterial mit höheren Anteilen
bodenfremder Bestandteile**

Bauschutt / Betonabbruch etc.
(als Zumischkomponente im untergeordnetem
Ausmaß <50%)



**KAPITEL 7.8. BEHANDLUNGSGRUNDSATZ
BUNDES-ABFALLWIRTSCHAFTSPLAN 2017**

§ 3 Abs. 1a Z 5a ALSAG:

Beitragsfreie **Ablagerung von Aushubmaterial**, wenn

- aus natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund auch nach Umlagerung oder Behandlung
- mineralisch bodenfremde Bestandteile ≤ 30 Volumsprozent
- organische bodenfremde Bestandteile ≤ 3 Volumsprozent
- bodenfremde Bestandteile schon vor der Aushubtätigkeit enthalten
- Einhaltung der Grenzwerte der Inertabfall- oder Baurestmassendeponie
- Ablagerung auf einer dafür genehmigten Deponie

§ 3 Abs. 1a Z 5b ALSAG:

Beitragsfreie Ablagerung von Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben und Gleisaushubmaterial, wenn

- Aushubmaterial von Tunnelbauvorhaben nicht mehr als 10 Volumsprozent Spritzbeton enthält
- Gleisaushubmaterial nicht mehr als 20 Gewichtsprozent Gleisschotter enthält
- Einhaltung der Grenzwerte der Baurestmassendeponie
- Ablagerung auf einer dafür genehmigten Deponie



§ 3 Abs. 1a Z 11 ALSAG:

Stahlwerksschlacken (LD-Schlacken, Elektroofenschlacken) aufbereiteter Asphaltaufbruch aus Stahlwerksschlacken, die

- im technisch notwendigen Ausmaß
- zulässigerweise
- im Straßen- oder Ingenieurbau (insb. bergbau- und hüttenpezifische Anwendungen, auch unter Verwendung schlacken haltiger Aushübe)
- Qualitätsgesichert

verwendet werden.

§ 3 Abs. 3c ALSAG:

Recycling-Baustoffe gemäß RBV, die entsprechend den Vorgaben des 3. Abschnitts der RBV hergestellt und verwendet zur Errichtung

- eines genehmigten Deponiebasisdichtungssystems
- eines genehmigten Basisentwässerungssystems
- einer genehmigten Deponieoberflächenabdeckung

VERWALTUNGREFORMGESETZ ALSAG-NOVELLE



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEITES
ÖSTERREICH

Beweislast

§ 3 Abs. 5 ALSAG:

Wer eine Ausnahme in Anspruch nicht, hat auf Verlangen dem Zollamt oder im Rahmen eines Feststellungsverfahrens der Behörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen.



Hersteller von Recycling-Baustoffen als Beitragsschuldner:

§ 4 Abs. 2 ALSAG:

Hersteller der Recycling-Baustoffe ist Beitragsschuldner, wenn feststeht, dass relevante Ausnahmebestimmungen nur deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil die Recycling-Baustoffe nicht entsprechend den Vorgaben der RBV oder des BAWPL gemäß § 8 AWG 2002 hergestellt wurden, sofern dies dem Beitragsschuldner gemäß Abs. 1 nicht bekannt war.



DANK E !

Mag. Reka Krasznai

reka.krasznai@bmlfuw.gv.at

Infos zum Abfallrecht finden Sie insb. unter:

www.bmlfuw.gv.at

